

## Beschlussvorlage

Organisationseinheit Sozialamt	Datum 27.08.2020	Drucksachen-Nr. <b>2020/170</b>
-----------------------------------	---------------------	------------------------------------

⇅ Beratungsfolge	⇅ Sitzungsart	⇅ Sitzungstermin/e
Sozialausschuss	nicht öffentlich	28.09.2020
Kreistag	öffentlich	19.10.2020

### Tagesordnungspunkt 3

**Änderung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach SGB XII im  
Landkreis Konstanz**

### Beschlussvorschlag

**Die Änderung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe wird beschlossen.**

## Sachverhalt

Die Landkreise sind nach § 3 Sozialgesetzbuch (SGB) XII i.V.m. § 1 des Gesetzes zur Ausführung des SGB (AGSGB XII) örtliche Träger der Sozialhilfe. Sie führen die Aufgaben der Sozialhilfe als weisungsfreie Pflichtaufgabe, d.h. weisungsfrei und eigenverantwortlich durch.

Nach § 3 AGSGB XII können die Landkreise die Durchführung der ihnen als Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben kreisangehörigen Gemeinden durch Satzung ganz oder teilweise als Weisungsaufgabe übertragen.

Von dieser Delegationsmöglichkeit hat der Landkreis Gebrauch gemacht und der Stadt Konstanz mit deren Zustimmung u.a. die Durchführung folgender Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII übertragen:

- Heilpädagogische Leistungen
- Integrationsleistungen in Kindertageseinrichtungen
- Hilfen zur angemessenen Schulbildung in teilstationären Schulkindergärten oder Sonderschulen
- Fahrdienst für Menschen mit Behinderung
- ambulante Hilfen zur Förderung und Verständigung mit der Umwelt

Mit dem Bundesteilhabegesetz wurde die Eingliederungshilfe nun aus dem Fürsorgesystem des SGB XII herausgelöst und ab 01.01.2020 in das neue Rehabilitations- und Teilhaberecht im SGB IX aufgenommen.

Damit entfällt die Delegation der Leistungen der Eingliederungshilfe nach der bisherigen Satzung.

Nach § 2 des Gesetzes zur Ausführung des SGB IX (AGSGB IX) besteht jedoch auch die Möglichkeit der Delegation der Eingliederungshilfe nach SGB IX auf kreisangehörige Gemeinden.

Nach Auffassung des Sozialdezernates und der Sozialverwaltung der Stadt Konstanz soll die Aufgabenübertragung nach SGB IX insbesondere aus folgenden Gründen nicht erfolgen:

- Zur Umsetzung des BTHG sind spezifische Fachkenntnisse, insbesondere auch zum neuen Bedarfsermittlungsinstrument und damit auch entsprechende Personalressourcen erforderlich. Die erforderlichen Ressourcen sollten beim Landkreis gebündelt werden. Ein zusätzliches Vorhalten von Personal und Fachkompetenz beim Sozial- und Jugendamt der Stadt Konstanz wäre unwirtschaftlich, zumal die Zuständigkeit der Stadt Konstanz nur für eine sehr geringe Anzahl von Fällen gegeben ist.
- Die Umsetzung des BTHG sollte in allen Fällen einheitlich erfolgen. Dies ist nur gewährleistet, wenn die Hilfe aus einer Hand erfolgt.

Die Satzung ist daher anzupassen und die Delegation der Eingliederungshilfe zu streichen.

Gleichzeitig wurden folgende Änderungen vorgenommen, die im Wesentlichen der Präzisierung dienen und die in der bisherigen Praxis entsprechend gehandhabt wurden:

- Es wurde ausdrücklich klargestellt, dass der Abschluss der Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 75 SGB XII dem Landkreis obliegt. (§ 1 Abs. 2 der Satzung)

- Der Ausschluss der Übertragung der Hilfen nach dem 8. Kapitel SGB XII wurde neu formuliert.  
Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Sicherstellung der Hilfe aus einer Hand wurden die Entrümpelungskosten und die psychosozialen Betreuungskosten an die Stadt Konstanz übertragen, sofern diese auch die Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung).
- Der Ausschluss der Leistungen wurde auf die Hilfe zur Pflege ausgeweitet, sofern diese mit Leistungen der Eingliederungshilfe zusammentreffen.
- Zur Klarstellung erfolgte in § 1 Abs. 5 der Satzung der Hinweis auf die analoge Anwendung der Zuständigkeitsregelung des § 98 SGB XII. Außerdem wurde die Möglichkeit eröffnet, abweichende Regelungen zu treffen. Dies kann in Einzelfällen oder Gruppen von Fällen aus Gründen der Praktikabilität, der Verwaltungsvereinfachung, der Sicherstellung der Hilfe aus einer Hand oder aus sonstigen Gründen sinnvoll sein.
- Die erstattungsfähigen Kosten (§ 3 Abs. 1 der Satzung) wurden um die Kosten für die Feststellung der Pflegebedürftigkeit, des Pflegebedarfs sowie des Bedarfs für Personen unterhalb Pflegegrad 2 erweitert. Diese Feststellungen sind im Rahmen der Hilfe zur Pflege unerlässlich. Die Kosten wurden in der Vergangenheit auch im Wege der Auslegung des § 3 Abs. 1 der Satzung erstattet, der Kosten für ärztliche Gutachten vorsah. Zur Klarstellung und zur Rechtssicherheit wurden die Kosten explizit aufgeführt.

Neu aufgenommen wurde in die Satzung ein Rückholrecht des Landkreises bzw. eine zusätzliche Übertragungsmöglichkeit an die Stadt Konstanz in Einzelfällen oder in Gruppen von Fällen. Damit wird sichergestellt, dass die Sozialverwaltungen im Bedarfsfall zur Sicherstellung der Hilfen aus einer Hand oder aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Praktikabilität flexibel reagieren können.

Die Änderungen sind mit der Stadt Konstanz einvernehmlich abgestimmt.

In der Gegenüberstellung der bisherigen Satzung und der Neufassung sind Streichungen blau, Änderungen rot markiert (Anlage 1).

### **Finanzielle Auswirkungen**

Keine.

### **Anlagen**

Anlage 1 - Gegenüberstellung der bisherigen Satzung und der Neufassung